

11.10.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/538 -

zu der Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 17/821 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017)

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Höchstförderbeträge

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel beziehungsweise des gemäß § 16 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.“

b) § 16 Absatz 4 wird aufgehoben.“

Datum des Originals: 11.10.2017/Ausgegeben: 11.10.2017

Begründung

zu a) Dem Absatz 3 wird ein neuer Satz vorangestellt, der den Begriff des Höchstförderbetrages im Weiterbildungsgesetz auch für die Volkshochschulen erläutert und die Mittel für den Zweiten Bildungsweg berücksichtigt. Der bisher in Absatz 4 verortete Satz wird nach Wegfall der Regelung zum Konsolidierungsbeitrag nunmehr hier aufgenommen, da er weiterhin für die Ermittlung des Zuweisungsbetrages bzw. des Landeszuschusses benötigt wird. In der Folge wird die Überschrift redaktionell angepasst.

zu b) Mit der Aufhebung des Absatzes 4 wird die vollständige Streichung des Konsolidierungsbeitrages umgesetzt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Arne Moritz
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel

und Fraktion